

BGer 5A_906/2019 vom 13. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_906_2019

FR: TF 5A_906/2019 du 13 novembre 2019

IT: TF 5A_906/2019 del 13 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist im doppelten Sinn eine vorsorgliche Massnahme: Im Berufungsverfahren geht es insgesamt um vorsorgliche Massnahmen; zudem stellt der Entscheid über die aufschiebende Wirkung unabhängig vom zugrunde liegenden Verfahren eine vorsorgliche Massnahme dar (vgl. BGE 134 II 192 E. 1.5 S. 197; Urteile 5A_665/2018 vom 18. September 2018; 5A_513/2019 9. Juli 2019). Somit gelten im bundesgerichtlichen Verfahren nicht nur die Anfechtungsvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG, sondern überdies auch die Kognitionsbeschränkungen von Art. 98 BGG: Es können nur verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden, wofür das strikte Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG gilt. Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 142 II 369 E. 2.1 S. 372; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin äussert sich in der gesamten Beschwerde ausschliesslich in appellatorischer Weise. Weder wird explizit die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht, noch erfolgen der Sache nach Verfassungsrügen.

E. 3

Somit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Mangels tauglicher Begründung konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.